

Demoversion mit Originalinhalt

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFEN FÜR STUNDE NACH DER KUNDEN

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung

eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die

Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen

Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten

(Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
SC 30 G 341	CB 1000 F Big one	v.3.50 x 18 h.5.50 x 18	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR18 (59W) tl BT54F Radial G h. 170/60 ZR18 (73W) tl BT54R Radial G	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR18 M/C (59W) tl h. 170/60 ZR18 M/C (73W) tl BT021F Sport Touring 1) BT54R Radial G 1)tl BT023F Sport Touring 1) BT54R Radial G 1)tl BT028F Radial G 1) BT54R Radial G 1)tl T30F Sport Touring 1) BT54R Radial G 1)tl T30F EVO Sport Touring 1) BT54R Radial G 1)tl T31F Sport Touring BT54R Radial G 1)tl v. 120/70 ZR18 M/C (59W) tl h. 200/50 R18 M/C 76V tl BT021F Sport Touring 1) BT028R Radial G 2) BT023F Sport Touring 1) BT028R Radial G 2) BT028F Radial G 1) BT028R Radial G 2) T30F Sport Touring 1) BT028R Radial G 2) T30F EVO Sport Touring 1) BT028R Radial G 2) T31F Sport Touring BT028R Radial G 2)
Gilt auch für gleichlautende Fahrzeugtypen mit offener, bzw. ungedrosselter Leistungsangabe.				

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/
der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/
der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor.

Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung
des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft.

Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**;

eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§12 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung

Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeit beschränkt sich auf die im

Die Verwendung des oben aufgeführten Reifentyps ist jedoch gesetzlich voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug
im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Bad Homburg, 30.01.2018
#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf
von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen
Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.bridgestone.de